Die Antragstellung an der deutsch-österreichischen Grenze

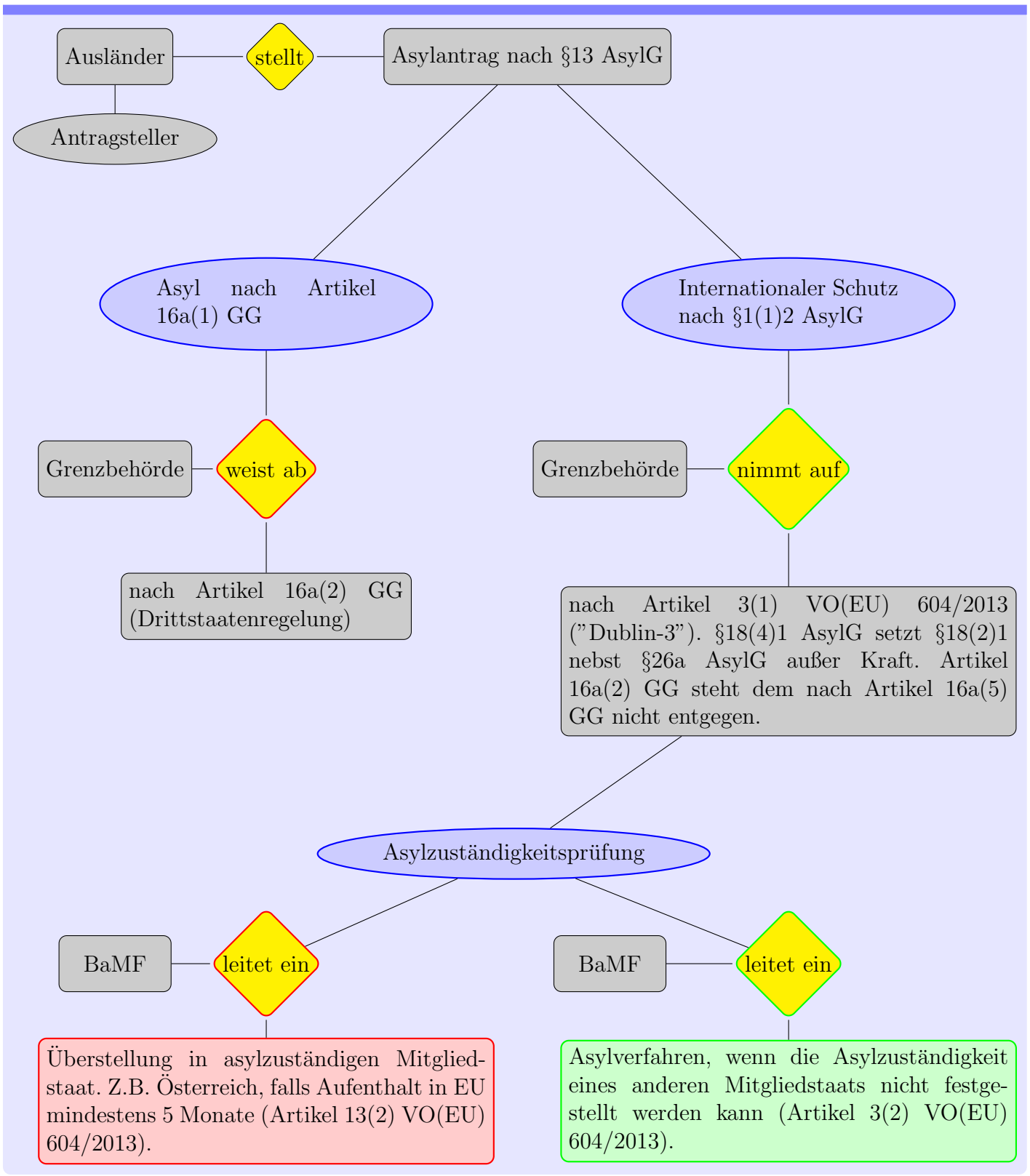

Die Einleitung des Asylverfahrens ist der Regelfall. Eine Überstellung nach Griechenland ist wegen systemischer Mängel vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte untersagt.

In http://verfassungsblog.de/ist-der-deutsche-transit-oesterreichisches-hoheitsgebiet/ sind im ersten Absatz Rechtsauffassungen von Verfassungsrechtlern verlinkt, die die Dublin-Verordnung anders interpretieren (Peukert et al.) oder ignorieren (Di Fabio) wollen. Der Beitrag versucht, die Position Peukerts et al. zu widerlegen. Im Verfassungsblog kann man die weitere Diskussion dazu verfolgen. Sicher ist es nicht die Aufgabe der Exekutive, die Rechtsgrundlagen spitzfindig zu hinterfragen, das ist Aufgabe der Judikative.